

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Hahnweiler  
Aktenzeichen: 61032-HA10.2.

55469 Simmern, 20.02.2013  
Schlossplatz 10  
Telefon: 06761-9402-65  
Telefax: 06761-9402-75  
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

### Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Hahnweiler** zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) im Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück bis spätestens **03.04.2013** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurst. Nr.</i>	<i>Fläche m<sup>2</sup></i>	<i>Wert-einheiten</i>	<i>Nutzungs art</i>	<i>Lage</i>	<i>Mindest gebot in €</i>
<i>Hahnweiler</i>	<i>7</i>	<i>45</i>	<i>3318</i>	<i>1000,13</i>	<i>Acker</i>	<i>Vorm Hinterwald</i>	<i>1.430,00</i>
<i>Hahnweiler</i>	<i>7</i>	<i>113</i>	<i>7733</i>	<i>2543,76</i>	<i>Acker</i>	<i>Auf der Lehmgrub</i>	<i>3.630,00</i>

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe ihrer Gebote diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden.

Eine Liste und eine Karte, in der die Massegrundstücke eingetragen sind, sowie die Zuteilungsbedingungen liegen

beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück während der Dienststunden und bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Robert Bier, Hauptstraße 48, 55776 Hahnweiler, zur Einsichtnahme aus. Die Bewerbungsvordrucke können dort abgeholt werden. Alle Unterlagen können auch im Internet herunter geladen werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
- *Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde* -  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Hahnweiler**  
Az.: 61032 HA. 10.2

Simmern, 20.02.2013  
Postfach 0225, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-65  
Telefax: 06761/9402-75  
E-mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Zuteilungsbedingungen**

### **für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)**

#### **1. Form der Gebote**

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Robert Bier, Hauptstraße 48 in 55776 Hahnweiler erhältlich.

#### **2. Frist zur Abgabe der Gebote**

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum **03.04.2013** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **3. Höhe der Gebote**

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, müssen nicht berücksichtigt werden.

#### **4. Unwiderruflichkeit der Gebote**

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

#### **5. Auswahl unter mehreren Bewerbern**

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

#### **6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag**

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

#### **7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen**

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

#### **8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen**

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

#### **9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken**

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä durch.

#### **10. Flurbereinigungsbeiträge**

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

### **11. Grunderwerbsteuer**

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

### **12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche**

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

### **13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen**

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.